

**Kleine Anfrage****Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 29.08.2023****Obdachlosigkeit und die Abwendung von tödlichen Gefahren****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragesteller:**

Die Obdachlosigkeit stieg diesjährig laut → [hessenschau.de](https://www.tagesschau.de/inland/regional/hessen/hr-schliessung-von-pflegeheimen-in-bad-nauheim-fuer-psychisch-krank-menschen-ist-das-eine-katastrophe-100.html) weiter an. 22.645 wohnungslose Menschen können in Notunterkünften gezählt werden, damit hat sich diese Zahl im Vergleich zum letzten Jahr fast verdoppelt. In dem Zusammenhang wird deutlich, Obdachlosigkeit betrifft immer mehr Menschen, darunter auch viele Geflüchtete aus der Ukraine. Als Grund für diese Zahl wird in den letzten Monaten immer häufiger die gestiegene Wohnungsnot in den Ballungsräumen angeführt. Auch Meldungen über Schließungen von psychiatrischen Einrichtungen sprechen von einer drohenden Wohnungslosigkeit, wie bspw. das erst kürzlich geschlossene Pflegeheim in Bad Nauheim. Wohnungslosigkeit wolle man nicht riskieren, gleichzeitig wird deutlich, eine vollständige Abwendung kann nicht garantiert werden. Dabei steigt die Not erst noch an, denn die kalten Wintermonate liegen erst noch vor uns. Für Obdachlose bedeutet das eine immense Gefahr durch eine verstärkte Virulenz oder den Tod durch Erfrieren. Jeder Fall ist eine Tragödie. Wir wollen daher den Blick auf die gestiegene Anzahl von obdachlosen Menschen richten, die diesen Gefahren ausgesetzt sind. Quelle: → <https://www.tagesschau.de/inland/regional/hessen/hr-schliessung-von-pflegeheimen-in-bad-nauheim-fuer-psychisch-krank-menschen-ist-das-eine-katastrophe-100.html>; → <https://www.hessenschau.de/gesellschaft/zahl-der-obdachlosen-in-hessen-stark-gestiegen-v1,kurz-obdachlosigkeit-104.html>; → https://www.t-online.de/region/frankfurt-am-main/id_100098274/frankfurt-am-main-darum-sterben-obdachlose-auf-den-strassen.html

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Möglichkeiten bestehen aus Sicht der Landesregierung, um Obdachlose während der kalten Wintermonate bestmöglich vor Gefahren zu schützen?

Frage 2. Werden diese Hilfsangebote mit Betreuung durch entsprechendes Fachpersonal verbunden?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Für die Versorgung von obdachlosen Menschen sind die Kommunen im Rahmen der Daseinsvorsorge verantwortlich.

Alle Kommunen haben sich in der Erfrierungsschutzrichtlinie verpflichtet, im Einklang mit dem grundgesetzlich verankerten Recht auf körperliche Unversehrtheit und Recht auf Leben sicherzustellen, dass obdachlose Menschen vor den Auswirkungen extremer Kälte geschützt werden. Hierfür stehen niedrigschwellige Übernachtungs- und Aufenthaltsmöglichkeiten zur Verfügung, auch in den vom Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV Hessen) finanzierten Angeboten der Tagesaufenthaltsstätten in Hessen. Darüber hinaus gibt es insbesondere in der kalten Jahreszeit Netzwerke der sozialen Institutionen vor Ort, die Menschen aufsuchen und ihnen Heißgetränke, Schlafsäcke und Ansprache anbieten. Sie bieten auch die Möglichkeit, nächtlichen Schutz in Anspruch zu nehmen.

Oft wird zudem eine sozialpädagogische Betreuung angeboten. Beispielhaft sind die Caritas-Straßenambulanz in Offenbach, die Elisabeth-Ambulanz in Frankfurt und die aufsuchende Straßensozialarbeit in Hanau, Gelnhausen, Darmstadt, Kassel und Gießen zu nennen.

Ergänzend hat die Hessische Fachkonferenz Wohnungslosenhilfe (HFKW) beschlossen, für Hessen eine Orientierungshilfe zum Thema Erfrierungsschutz zu erstellen. Die HFKW setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Soziales und Integration, des LWV Hessen, des Hessischen Landkreistags und des Hessischen Städtetags sowie der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. zusammen.

Die Orientierungshilfe enthält neben allgemeinen Ausführungen und einer Darstellung der rechtlichen Grundlagen auch konkrete Praxislösungen, die Handlungsmöglichkeiten der Gebietskörperschaften im Bereich des Erfrierungsschutzes aufzeigen. Darüber hinaus sind für die Gebietskörperschaften und Einrichtungsträger Arbeitshilfen enthalten, die vor Ort dazu beitragen können, Betroffene sowie Bürgerinnen und Bürger auf die Gefahr des Kältetods hinzuweisen.

Frage 3. Welche Hilfsangebote sind speziell für psychisch erkrankte Obdachlose in Hessen ausgerichtet?

Hierüber liegen keine Erkenntnisse vor.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die Zielgruppe wohnungsloser Menschen häufig psychische Erkrankungen aufweist. Soweit Obdachlose über einen Krankenversicherungsschutz verfügen, stehen ihnen – wie allen anderen Versicherten auch – alle im jeweiligen Leistungsrecht enthaltenen Leistungen zur Diagnostik und Therapie von psychischen Erkrankungen zur Verfügung.

Frage 4. Welche Hilfsangebote bestehen speziell für suchterkrankte Obdachlose in Hessen?

Obdachlosen suchtkranken Menschen stehen die Angebote der Drogen- und Suchthilfeeinrichtungen ebenso zur Verfügung wie suchtkranken Menschen mit festem Wohnsitz. Die spezifischen Problemlagen und Bedürfnisse (z. B. Vermittlung von Wohnraum, Existenzsicherung, Klärung des Versichertenstatus, Schuldenregulierung usw.) von suchtkranken obdachlosen Menschen werden bei Kontaktaufnahme, Betreuung sowie Weitervermittlung entsprechend berücksichtigt.

In Ballungsgebieten wie z. B. Frankfurt oder Darmstadt bieten Drogen- und Suchthilfeeinrichtungen obdachlosen und drogenabhängigen Menschen folgende Tages- und Nachtangebote an: Substitutionsambulanz, Kontaktcafé, Notschlafbetten, Tagesruhebetten, Beratung und Vermittlung, Offensive Sozialarbeit (OSSIP). In Frankfurt stehen (obdachlosen) Drogenkonsumierenden zusätzlich mehrere Drogenkonsumräume offen.

Drogen- und Suchthilfeeinrichtungen halten ebenso kostenlose Angebote in Form von „humanitären Sprechstunden“ für obdachlose suchtkranke Menschen vor, die über keinen Versichertenstatus verfügen.

Frage 5. Welche Maßnahmen sind der Landesregierung für ein frühzeitiges Beherbergen bekannt, um Obdachlose, insbesondere psychisch erkrankte Obdachlose vor dem Tod durch Unterkühlung zu retten?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 6. Wie steht die Landesregierung zur Option von Zwangsmaßnahmen durch Gesundheitsämter oder den sozialpsychiatrischen Dienst?

Frage 7. Gibt es Empfehlungen der Landesregierung zu diesen Abwägungen?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Nach dem Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG) können sowohl Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen angeboten, als auch Zwangsmaßnahmen angeordnet werden.

Die Sozialpsychiatrischen Dienste der Gesundheitsämter können ambulante Hilfen nach § 5 PsychKHG erbringen, die auch mit bestimmten Eingriffsbefugnissen hinterlegt sind. Sie beziehen sich jedoch vorrangig auf Maßnahmen in Verbindung mit einer Wohnung.

Darüber hinaus kann eine Unterbringung ohne oder gegen den Willen einer Person in einem psychiatrischen Krankenhaus vom zuständigen Gericht angeordnet werden, wenn und solange infolge einer psychischen Störung eine erhebliche Gefahr für ihr Leben, ihre Gesundheit oder das Leben, die Gesundheit oder andere bedeutende Rechtsgüter anderer besteht. Empfehlungen der Landesregierung hierzu bestehen nicht.

Unabhängig hiervon gelten die allgemeinen Vorschriften der Gefahrenabwehr nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Wiesbaden, 18. Oktober 2023

Kai Klose